

Abteilung Dienste und Sicherheit  
Gemeindepolizei  
Baslerstrasse 33, Postfach  
4133 Pratteln  
Telefon 061 825 22 45  
polizei@pratteln.ch

Gemeinde **pratteln**



Geb.Datum		Verein/Institution	
Mail		Verantw. Person	
Tel.		Adresse	
		PLZ Ort	

## GESUCH UM ERTEILUNG EINER

Gelegenheitswirtschaftsbewilligung    mit Alkoholausschank\*    Freinachtbewilligung

**Dieses Gesuch ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass einzureichen. Bei Nichteinhalten der 10-tägigen Eingabefrist wird ein Expresszuschlag von CHF 100.00 erhoben.**

Name des Anlasses		
Ort des Anlasses		
Kontaktperson vor Ort	Tel.	

### Datum / Zeit der Durchführung (max. 8 Anlässe pro Gesuch)

Datum	von	bis	Max. Anz. Personen	Datum	von	bis	Max. Anz. Personen

*Tombola- und Lottomatchgesuche sind weiterhin zu richten an: Pass- und Patentbüro, Mühlegasse 14, 4410 Liestal.*

Auflagen zu Ruhe und Ordnung: Der/die Bewilligungsgeber/in sorgt dafür, dass die Nachbarschaft durch den Anlass oder dessen Gäste, insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr (Fr.+ Sa. ab 23 Uhr), nicht gestört oder belästigt wird.

Veranstaltung mit Musik	<input type="checkbox"/> Ja*	<input type="checkbox"/> Nein
-------------------------	------------------------------	-------------------------------

\* siehe Auflage zum Gehör- und Jugendschutz.



**Formular senden an: [polizei@pratteln.ch](mailto:polizei@pratteln.ch)**

# GEBÜHREN UND AUFLAGEN

## Gebührenansätze:

<b>Gelegenheitswirtschaft:</b>	Bis 100 Personen	Fr. 50.-- / Tag
	Bis 500 Personen	Fr. 100.-- / Tag
	Bis 1'000 Personen	Fr. 200.-- / Tag
	Bis 2'000 Personen	Fr. 300.-- / Tag
	Ab 2'000 Personen	Fr. 400.-- / Tag
	Dorffest, max. 3 Tage	Fr. 800.-- pauschal
	Expresszuschlag	Fr. 100.--

Für alkoholfreie Betriebe können die Gebühren bis 50 % reduziert werden. Gemeinnützigen Gelegenheitswirtschaften kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden.

<b>Freinacht:</b>	Bis 01.00 Uhr	Fr. 30.-- pro Freinacht
	Bis 02.00 Uhr	Fr. 30.-- pro Freinacht
	Bis 03.00 Uhr	Fr. 40.-- pro Freinacht
	Bis 04.00 Uhr	Fr. 45.-- pro Freinacht
	Bis 05.00 Uhr	Fr. 50.-- pro Freinacht
	Expresszuschlag	Fr. 100.--

## § 82 Rechtsmittel (Gemeindegesetz):

Gegen die Verfügung des Gemeinderates kann die oder der Betroffene innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erheben. Dieser entscheidet endgültig.

## Auflagen zum Gehör- und Jugendschutz:

### Alkohol

Seit dem 1. Mai 2002 gelten gemäss Lebensmittelverordnung des Bundes **gesamtschweizerisch einheitliche** Regelungen betreffend der Abgabe alkoholischer Getränke. Siehe auch [www.jalk.ch](http://www.jalk.ch)

Gemäss Art. 37a der vorerwähnten Bundesverordnung dürfen einerseits **keine alkoholhaltigen** Getränke an **unter 16-Jährige** und **keine gebrannten** Wasser an Personen **unter 18** Jahren abgegeben werden. Ausserdem **müssen** am Verkaufspunkt deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf diese und die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes hinweisen.

Um diesen „**Jugendschutzbestimmungen**“ betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, das beiliegende Plakat und je nach Grösse ihres Anlasses **weitere selbsterstellte** Kopien, in den Festräumlichkeiten **aufzuhängen und entsprechende Hinweise auf den Getränkekarten anzubringen**. Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen **unbedingt** eingehalten werden müssen und auch Ausweise verlangt werden dürfen.

### Lärmquellen

Seit dem 1. Juni 2019 ist das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) in Kraft, welches die Bestimmungen zu Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93dB(A) regelt. Führen Sie eine Veranstaltung über 93 dB(A) durch, haben Sie folgende Pflichten:

- das Publikum mit Plakaten auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen. Wir bitten Sie, das beiliegende Plakat und je nach Grösse Ihres Anlasses weitere selbsterstellte Kopien in den Festräumlichkeiten aufzuhängen. Weitere Informationen: [www.schallundlaser.ch](http://www.schallundlaser.ch)
- dem Publikum kostenlose Gehörschutzstöpsel zur Verfügung stellen (Bezugsquellen müssen im Internet selbst eruiert werden).

.....

**Folgende Felder werden nur durch die Gemeindepolizei ausgefüllt!**

Bewilligung	<input type="checkbox"/> Gelegenheitswirtschaft <input type="checkbox"/> Mit Alkoholausschank <input type="checkbox"/> Freinacht
-------------	--

Die Bewilligung berechtigt zum Ausschank und Verkauf von Getränken und zum Verkauf von kalten und warmen Speisen an obigem Anlass.

Spezielle Auflagen:			
Freinachtbewilligung	von		bis:
	von		bis
	von		bis
	von		bis

Interne Verrechnung

Verzicht auf Kosten

**Gebühr:**

Bewilligung Gelegenheitswirtschaft:	CHF	
Bewilligung Freinacht:	CHF	
Expresszuschlag	CHF	
<b>Total</b>		

Die Bewilligung wird erteilt gegen Barzahlung bei der Gemeindepolizei

Die Bewilligung wird erteilt gegen Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen netto.

.....

**Beilage:**

- 1 Plakat „Für den Jugendschutz“
- 1 Plakat zu Gehörschutz
- Rechnung mit Einzahlungsschein

**Bewilligung geht an:**

- Verantwortliche Person
- Buchhaltung

**Kopien gehen an:**

- Polizeiposten Pratteln
- BFK, Pratteln
- D/S, Pratteln

Datum: